



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze des  
GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz für**

**Vertragsnaturschutz Acker  
- Mehrjährige Ackerbrache -**

Stand: April 2023

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz  
für  
**Vertragsnaturschutz Acker  
- Mehrjährige Ackerbrache –**

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen .....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Anlage mehrjähriger Brachflächen .....	1
2.2 Düngung.....	1
2.3 Pflanzenschutz .....	1
2.4 Pflege der mehrjährigen Ackerbrachen .....	2
2.5 Schröpfungsschnitt.....	2
2.6 Sonstige Vorgaben .....	2
3. Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch .....	3
4. Aufzeichnungspflicht .....	3
5. Anlagen.....	3
5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung dauerhaft bewachsener Strukturen als Rückzugsräume für Flora und Fauna in der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz. Durch die Bereitstellung ungestörter Bereiche werden Lebensräume für Wildtiere geschaffen. Diese Nahrungs-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar und können – mosaikartig in der Landschaft verteilt – wichtige Beiträge zum Biotopverbund leisten. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. In Kombination mit einem späten Stoppelumbruch bzw. dem Belassen hoher Stoppeln auf benachbarten Flächen wird die ökologische Wirkung dieser Strukturen zusätzlich verstärkt, da diese den Wildtieren zusätzliche Deckung bieten, wenn die sonstige Umgebung bereits umgebrochen ist und keine Deckung vor z. B. Greifvögeln mehr bietet.

## 1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

## 2. Einzelflächenbezogene Regelungen

### 2.1 Anlage mehrjähriger Brachflächen

Während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren sind auf festgelegten Flächen Brachflächen anzulegen.

Eine Brachfläche muss auf ihrer überwiegenden Länge mindestens 15 Meter breit sein und darf eine Höchstgröße von 2 Hektar haben.

Nur zum Beginn des Verpflichtungszeitraums erfolgt eine **krumentiefe** Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses in jedem 3. Jahr.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

### 2.2 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

### 2.3 Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.

## 2.4 Pflege der mehrjährigen Ackerbrachen

Im ersten und zweiten Verpflichtungsjahr erfolgt auf der Vertragsfläche keine Pflege.

Ab dem dritten Verpflichtungsjahr Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand. Der früheste mögliche Pfliegertermin wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen mit der Naturschutzberatung festgelegt. Die Pflegemaßnahmen müssen dann bis spätestens zum 1. November erfolgen.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## 2.5 Schröpschnitt

Bei größeren Vorkommen unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum Schröpschnitt, der vor der Durchführung mit der Vertragsnaturschutzberatung abzustimmen und der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen ist.

Anhaltswerte für einen notwendigen Schröpschnitt sind folgende Deckungsgrade:

<b>Art</b>	<b>Deckungsgrad auf Teilflächen (ab 10 m<sup>2</sup>)</b>	<b>Optimaler Schröpfzeitpunkt</b>
Flughafer, Windhalm, Trespe, Ackerfuchsschwanz	10 % Einzelarten, bzw. 30% einjährige Ungräser	Beginn der Blüte
Acker-Kratzdistel, Jakobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut	Mehr als 5 Triebe/m <sup>2</sup>	Vor der Samenreife, ggf. wiederholt
Ampfer, Melde & Gänsefuß (im Ansaatjahr) Ausfallraps (im Ansaatjahr)	30 %	Vor der Samenreife

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschröpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 - 25 cm nicht unterschritten werden.

Empfehlung: Bei geringerem Besatz können störende Einzelpflanzen auch ausgezogen bzw. ausgestochen und auf der Fläche belassen werden.

## 2.6 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

### **3. Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch**

Im Bewirtschaftungsvertrag können z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln, von kurzlebigen Ackermoosen oder der Überwinterung von Feldhamstern in Absprache mit der Beratung abweichende Sonderregelungen zum Stoppelumbruch auf angrenzenden Flächen vereinbart werden. Zusätzlich dazu sollte auf den angrenzenden Flächen die Höhe der Stoppeln, sofern technisch möglich, mindestens 25 cm betragen.

Als angrenzende Flächen gelten solche, die direkt an den Schlag der mehrjährigen Ackerbrache angrenzen oder durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg von dem Schlag der mehrjährigen Ackerbrache getrennt sind.

Der Stoppelumbruch ist grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober zulässig. Eine Überwinterung der Stoppel ist aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert.

### **4. Aufzeichnungspflicht**

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Punkt 5.1) zu dokumentieren.

### **5. Anlagen**

## 5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

### MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)  Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullhausen 33605 40 20000					Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  AM = Mehrjährige Ackerbrache AMZ = Mehrjährige Ackerbrache, Zusatzmodul Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch		
Jahr	Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Mahd  Datum	Pflegemaßnahmen		Stoppelumbruch (Zusatzmodul)  Datum
					Datum	Art der Pflege	
2023	23	750 m <sup>2</sup>	AM		10.07.2023	Bodenbearbeitung mit dem Pflug	
2023	7	2000 m <sup>2</sup>	AMZ		10.07.2023	Bodenbearbeitung mit dem Pflug	01.10.2023
2025	23	750 m <sup>2</sup>	AM	16.07.2025			

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

**Aufzeichnungen Maßnahmen** (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)					Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  AM = Mehrjährige Ackerbrache AMZ = Mehrjährige Ackerbrache, Zusatzmodul Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch		
Jahr	Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Mahd  Datum	Pfleßmaßnahmen		Stoppelumbruch (Zusatzmodul)  Datum
					Datum	Art der Pflege	

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

### in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
E-Mail: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)  
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023





EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft